

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 38

25. April

1916

Bekanntmachung*

Über die Einführung von Salzsäuren, Alkalisäuren und Fischrogen. Vom 5. April 1916.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) werden auf Salzsäure, Alkalisäure und Fischrogen ausgedehnt.

Artikel II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rauß.

Ausführungsbestimmungen

Über die Einführung von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) und auf Grund der Bekanntmachung über die Einführung von Salzsäuren, Alkalisäuren und Fischrogen vom 5. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 237) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Salzheringe, Salzsäure, Alkalisäure und Fischrogen, die nach dem Zustrafreiten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Waren der im § 1 genannten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

Als Einführer im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Besichtigung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Besitzt sich der Besichtigungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Waren der im § 1 genannten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft unverzüglich anzugeben. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dabei ist, wenn möglich, ein von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft vorgeschriebener Bordruck zu benutzen.

§ 3. Wer aus dem Ausland Waren der im § 1 genannten Art einführt, hat die Ware bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einführung, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung zu erläutern, ob sie die Waren übernehmen will.

§ 5. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft setzt den Übernahmepreis für die von ihr abgenommenen Waren endgültig fest.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr im Auftrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Befürworteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugute.

§ 6. Die Abnahme hat auf Verlangen des Besichtigten spätestens binnen vierzehn Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankontosatz zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 7. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Besichtigung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Meisebörde oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einführung nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im Sinne des § 1, § 2 Satz 1 bis 3 oder § 3 widerspricht.

Bei Unwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Salzheringen vom 23. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 59) treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rauß.

Bekanntmachung.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Salzheringen. Vom 14. April 1916.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. April 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen über die Einführung von Salzheringen usw. vom 5. April 1916 wird bestimmt:

Zuständige Behörde ist das Großherzogliche Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschüsse.

Darmstadt, den 14. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg gl.

Bekanntmachung

über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Durchfuhr von Salzheringen, Salzsäure, Alkalisäure und Fischrogen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

Artikel II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen nach den besetzten Gebieten Russlands vom 30. März 1916 (Reichs-Anzeiger Nr. 78) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rauß.

Bekanntmachung

betreffend die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Im § 1 Absatz 1 der Verordnung, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Uebereinunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 272) werden die Worte „längstens aber bis zum 30. Juni 1916“ gestrichen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Sonquidre.

Berichtigung.

In der am 5. ds. Ms. veröffentlichten Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette über die Trennung, Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Nahrungsmitteln muss es zu I. 1) heißen: „Nahrungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind die Innennahrungsmittel ohne Fleischmutter usw.“

Berlin, 8. April 1916.
Der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette
D. Weigelt.

vpa. Pössel.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstande, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Aussicht führt der Reichskanzler. Er erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bezeichnung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverarbeitung im Haushalt zu berücksichtigen.

Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

§ 4. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 5. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirk zu regeln, soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerarten abgegeben werden darf.

Aus dem auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vor schreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzulegen. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603).

§ 7. Die Kommunalverbände können die tägliche Überlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14 Absatz 2 genannten Vorräte. Erfolgt die Übertragung nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Besitz der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Bezahlung dem Besitzer zugeht.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 8. Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauches für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung nicht als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

§ 10. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Absatz 2 genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch bezeugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 125) für gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen außerweit festzuzeichnen.

Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5 Absatz 2 genannten Betriebe.

§ 11. Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Aserungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den

Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsscheine ab geben. Im weiteren Verkehr darf Zucker lediglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 Absatz 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker an die von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erlässt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festlegen.

§ 13. Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler.

§ 14. Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerortes anzugeben. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Einfahrt von dem Empfänger zu erläutern.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

a) Zucker, der im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats

oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;

b) Zucker, der im Eigentum der Central-Einfuhrgesellschaft steht;

c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckersäften ist;

d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeigen anordnen.

§ 15. Die Beauftragten der Kommunalverbände und der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterliegenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 16. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unverläßig zeigen. Gegen die Bergung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aussichtsreiche Wirkung.

§ 17. Der Reichskanzler kann Maßnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Bezugsscheine anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft,

1. wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1 und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,

2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderten Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

3. wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,

4. wer den Vorschriften des § 15 wider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mithilfe oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

§ 20. Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 3 mit dem Tage der Bekanntfindung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Außerkräftigtretens der Verordnung.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Reichskanzler,

v. Bethmann Hollweg.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg. monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverband hierach zu zuführende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirk vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der

Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterverarbeitung bereitet werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

§ 3. Neben den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 4. Zulässt haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unverarbeiteten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzugeben. Diese hat die Annmeldung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5. Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7. Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigelegten Muster*) (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbande bis zum 28. April 1916 einzuführen. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammensetzung der in ihrem Bezirk vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigelegten Muster*) bei Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammensetzung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle überfaßt.

§ 8. Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwendet will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebes anzumelden und anzugeben, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrung hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzugeben.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9. Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzentner Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

*) Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

Kanntmachung

Über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 14. April 1916.

Auf Grund der §§ 4 und 18 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und § 4 der Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1916 wird folgendes bestimmt:

- § 1. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:
a) als höhere Verwaltungsbörde der Provinzialausschuß,
b) als zuständige Behörde das Kreisamt,
c) als Kommunalverband der Kreis,
d) als Gemeinde jeder im Sinne des § 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband,
e) als Vorstand des Kommunalverbandes der Kreisrat,
f) als Gemeindevorstand in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden die Groß-Bürgermeisterei.

§ 2. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse werden anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen.

§ 3. Die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz wird als besondere Vermittlungsstelle mit der Unterverteilung der auf das Großherzogtum entfallenden Gesamtmenge auf die Kommunalverbände beansprucht. Ihr ist auch der Bedarf der Zulässt an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unverarbeiteten Zucker gedeckt wird (§ 4 der Ausführungsbestimmungen) anzuzeigen.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntigung in Kraft.

Darmstadt, den 14. April 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Kanntmachung

Über die Rohfett-Übernahmeyreise. Vom 11. April 1916.

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Verordnung des Bundesrats über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) werden die Höchstgrenzen für die Rohfett-Übernahmeyreise wie folgt festgesetzt:

1. Für frisches Rinderfett:	
Preisklasse I (Rohfettansatz von einem Schlacht-	tier von mehr als 25 kg)
" II (von mehr als 10 bis 25 kg)	1,53 M. für 1/2 kg
" III (von mehr als 5 bis 10 kg)	1,22 "
" IV (von 5 kg und darunter)	0,82 "
2. Für die übrigen Rinder- und Schafsfette:	
1. Frisches Schaffett	1,22 M. für 1/2 kg
2. Nicht frisches Rinderfett	0,51 "
3. Nicht frisches Schaffett	0,51 "
4. Rohfettfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette)	0,51 "
5. Fleischbroden, soweit sie sich beim Verlauf von Fleisch ergeben	0,51 "

Berlin, den 11. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Naub.

Kanntmachung.

Der durch Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April 1916 ins Leben gerufene Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Erbsmittel hat unterm 11. ds. Mts. durch Wolffs Telegraphen-Bureau den Zeitungen einen Hinweis auf die aus der erwähnten Verordnung sich ergebende Verpflichtung der als Eigentümer, Lagerhalter oder sonst in Betracht kommenden zur sofortigen Annmeldung der Kaffee- und Teesstände zum Abdruck übermittelt. Der Abdruck ist indes in manchen Fällen unterblieben, in anderen nur unvollständig erfolgt, hier und da auch nicht hinreichend beachtet worden. Die Annmeldung, die sofort geschehen sollte, ist in sehr zahlreichen Fällen unterlassen worden. Voraussetzung für die Erfüllung der uns übertragenen überaus wichtigen Aufgaben ist aber in erster Linie eine vollständige Bestandsaufnahme. Wie bitten deshalb die Verwaltungsvorstände der Kommunalverbände gefl. unverzüglich die Veröffentlichung der in einigen Abdrucken beigelegten kurzen Mitteilung in den Organen der Kommunalverbände in Form einer amtlichen Anzeige zu veranlassen und uns, soweit tunlich, je eine Belegnummer zu übermitteln.

Berlin W 9, 13. April 1916.

Kriegsausschuß
für Kaffee, Tee und deren Erbsmittel G. m. b. H.

Kanntmachung

betreffend Fleischversorgung; hier: die Errichtung einer Landesleistungsstelle. Vom 12. April 1916.

Zu den in § 1 unserer Bekanntmachung vom 6. April 1916 aufgeführten sieben Mitgliedern der Landesleistungsstelle hat noch ein weiteres, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern zu ernennendes Mitglied hinzutreten.

Darmstadt, den 12. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Stellvertretendes Generalkommando des XVIII. Armeekorps.
Abt. III b T. Nr. 2475/608. Frankfurt a. M., 9. Febr. 1916.

Verordnung

betreffend Meldepflicht der Arbeitsnachweise.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagungszustand vom 4. 6. 1851, sowie des Gesetzes, betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 bestimme ich:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverband oder von einem Bundesstaat errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitz oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen ums Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telefonisch die Zahl der Arbeitsgelegenheiten und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis

gum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und vor-
ausichtlich binnen weiteren zwei Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorstufe findet auf Arbeitsnachweise mit kaufmän-
nische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnach-
weise, die von der Reichs-, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche
Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Lan-
deszentralbehörde bestellt sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind
außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gewerblichen usw. Ar-
beitsnachweise und des Landes- und Provinzialarbeitsnachweis-
verbände welche Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt
werden, um einen genauen Überblick über die Lage des Arbeits-
marktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeits-
nachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzial-
arbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuverhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, bei Vorliegen widernder Umstände mit Haft oder Geld-
strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General (gez.): Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

An Stelle der durch Bekanntmachung vom 5. November 1914
(Gei. Anz. Nr. 261 vom 6. 11. 15) veröffentlichten Verordnung
ist nachstehende getreten; alle Ortspolizeibehörden werden an-
gewiesen, darauf zu achten, daß sie genau befolgt wird, bei
Nebertretung ist unnachlässige Anzeige zu erheben.

Die größte Sorgfalt ist der Führung der Listen zu zuwenden
(§ 5), in die alle Ausländer aufzunehmen sind. (Gewöhnlich
nach Nationalitäten getrennt.)

Gießen, den 16. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tag-Nr. 25 300/11 831.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

Verordnung.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III b
Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit
Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belage-
rungsfall vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen
12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vor-
legung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördli-
chen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen
Verordnung vom 16. Dezember 1914, R. O. Bl. S. 251) bei der
Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizei-
behörde auf dem Paß unter Bedruckung des Amtssiegels einen
Bemerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten
Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden
vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter
Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden be-
hördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich
abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Orts-
polizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgegennahm oder un-
entgegennahm in seiner Behandlung oder in seinen gewöhnlichen und
dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist ver-
pflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spä-
testens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu ver-
gewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde
 sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann mit-
einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers
an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich
an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen,
Alter, Nationalität, Wohnnummer und Art des Passes, sowie Tag
der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge,
Abgänge und Veränderungen dieser Listen sind täglich in den Land-
kreisen dem Landrat, in den Stadtteilen dem Polizeiverwalter
(Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und
ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen
allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2
zuwidern handeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre be-
straft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zu-
widert.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Die Vorverlegung der Stunden während der Sommer-
monate.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürger-
meistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizei-
amt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Durch die Verordnung des Bundesrats vom 6. ds. Ms. über
die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis
30. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird die Zeit wäh-
rend der Monate Mai bis September, also während der Geltungs-
dauer des Sommerfahrplans der Eisenbahn, um eine Stunde vor-
verlegt. Demgemäß empfehlen wir Ihnen, daß Sorge zu tragen,
daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden zu den gegebenen Zeit
umgestellt werden und die Öffentlichkeit besonders in den letzten
Tagen des April durch Bekanntgaben in der Presse, Schule und
dergl. auf die Neuerung hingewiesen wird.

Etwasigen Verlusten, die Wirkung der Neuerung durch Verle-
gung der Geschäftszzeit, der Polizeistunde und dergl. abzuschwächen
oder aufzuheben, ist mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Unfalluntersuchung; hier: Teilnahme der Versicherungs-
ämter.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises

und das Großh. Polizeikommissariat Urnsburg.

Wir machen Sie auf genaue Beachtung unseres Ausschreibens
vom 26. August 1913 aufmerksam und erwarten, daß Sie uns
rechtzeitig von den von Ihnen anberaumten Terminen zur
Unfalluntersuchung Kenntnis geben.

Gießen, den 18. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Krankenversicherung der unständig Beschäftigten.

An die Großh. Bürgermeistereien der örtlichen Melde- und
Zahlstellen der Allgemeinen Ortskrankenkasse und der Land-
krankenkasse des Landkreises Gießen.

Die unständig Beschäftigten haben sich selbst behufs Eintra-
gung in das Mitgliederverzeichnis der allgemeinen Ortskranken-
kasse oder, sofern sie vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt
sind, in das Mitgliederverzeichnis der Landkrankenkasse anzumel-
den. Die Meldungen der unständig Beschäftigten haben bei den
Meldestellen bei beiden Krankenkassen in den Gemeinden des Krei-
ses zu geschehen.

Die Großherzoglichen Bürgermeistereien und die Ausgabestellen
für Quittungskarten haben, worauf wir ausdrücklich hinweisen, nach
§ 144 Abs. 2 R. B. O. die Pflicht, den zuständigen Krankenkassen
jeden Versicherungsbürtigen zu melden, der unständig beschäftigt
und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist.

Gießen, den 18. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Fleischbeschau, hier: Abrechnung für 1915 Rj.

An die Großh. Bürgermeistereien und die Herren Gemeinde-
rechner der Landgemeinden des Kreises.

Bezugnehmend auf unsere Verfügung vom 18. März 1905
— Kreisblatt Nr. 39 — beauftragen wir Sie, die Abrechnung für
das Rj. 1915 bis längstens 15. 1. Mts. vorzulegen. Der
Abrechnung, die in zweitlicher Ausfertigung einzufinden ist, sind
die zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege beizufügen.

Gießen, den 19. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hämmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischversorgung.

Unter Hinweis auf Bisher III. der Bekanntmachung Dr. Mini-
steriums des Innern vom 8. April 1916 (Kreisbl. Nr. 34) machen
wir darauf aufmerksam, daß die Versendung von Fleisch- und
Fleischwaren aller Art aus dem Kreise Gießen ohne unsere Ge-
nehmigung verboten ist. Wir genehmigen im voraus lediglich
die Versendung von Fleischwaren an Angehörige, die beim Feld-
herrn oder der Marine stehen, sobald gemäß Bisher III. Abs. 3 die
Fleischfleischstelle diesen Verkehr geregelt hat.

Die Großh. Bürgermeistereien wollen dies ortsüblich bekannt
machen und den Bevölkerung.

Gießen, den 20. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Fleischversorgung; hier: die Ausfuhr von Wild.

Wild in zerlegtem und unzerlegtem Zustand ist als Fleisch an-
zusehen, dessen Ausfuhr aus dem Großherzogtum verboten ist.

Die Großh. Bürgermeistereien wollen auswärtige Jagdwächter
hierauf hinweisen. Die Verwertung des geschossenen Wildes hat
also in Hessen zu erfolgen.

Gießen, den 22. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.